

# Satzung des Förderverein Ratsgymnasium zu Bielefeld e.V.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Ratsgymnasium zu Bielefeld e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.
- (5) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert ideell und finanziell die Aufgaben des Ratsgymnasiums in Erziehung und Bildung im Sinne von § 52 (2) Nr. 7 AO.
- (2) Hierzu gehören u.a. Zuwendungen für Lehr- und Lernmittel sowie Studien-, und Bildungsfahrten; finanzielle Unterstützung von Schülern\*\* des Ratsgymnasiums in Notfällen; die Unterstützung des Schüleraustauschs des Ratsgymnasiums mit ausländischen Partnerschulen; die Förderung und Unterstützung von Unternehmungen, welche die Gemeinschaft der Schüler sowie das Schulleben fördern; die finanzielle Unterstützung wünschenswerter baulicher oder sonstiger Maßnahmen am Schulgebäude – soweit es sich dabei um eine Aufgabe des Schulträgers handelt, jedoch nur, wenn dieser die Aufgabe mangels finanzieller Deckung voraussichtlich nicht binnen absehbarer Zeit erfüllen wird.
- (3) Der Verein bezieht die zur Verfolgung seiner Zwecke erforderlichen Mittel aus Beiträgen und Spenden. Eine Zweckbindung von Spenden ist zulässig, soweit dies mit den Zielsetzungen des Vereins vereinbar ist.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in die Mitgliederliste durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. In

---

\*verbum hoc, si quis "tam masculos quam feminas complectitur" (corpus iuris civilis - Dig.L,16,1)  
- wenn also in der Satzung die männliche Form verwandt wird, ist das weibliche Pendant umfasst

dem Fall erfolgt der Ausschluss durch vom Vorstand vorzunehmende Streichung aus der Mitgliederliste.

(5) Im Übrigen erfolgt ein Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Vereinsjahres.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (soweit diese nicht kooptiert werden), für grundsätzliche Entscheidungen über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins, für die Auflösung des Vereins, sowie für sonstige ihr nach Vereinsrecht und dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einen vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen und den aufzurufenden Tagesordnungspunkten mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- (3) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, sein Vertreter oder ein von ihm benanntes, anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen nach Maßgabe des Versammlungsleiters. Wenn mehr als ein Viertel der vertretenen Stimmen es verlangt, hat eine Abstimmung in geheimer Wahl zu erfolgen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich durch einen von ihnen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls wird im Sekretariat des Ratsgymnasiums hinterlegt und kann von den Mitgliedern dort eingesehen werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Schulleiter sowie einem etwaigen kooptierten Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt, wobei der Schulleiter ein geborenes Vorstandsmitglied ist. Sie führen ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl weiter. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung vereinsjährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand erstellt über seine Sitzungen Protokolle, von denen die Vorstandsmitglieder Kopien erhalten.

## **§ 8 Elternvertreter**

- (1) Die Mitglieder können aus ihren Reihen für je zwei Vereinsjahre Elternvertreter wählen, die Interesse haben, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand zieht die Elternvertreter bei Bedarf zu Rate.

## **§ 9 Rechnungslegung**

- (1) Vereinsjährlich findet eine Rechnungsprüfung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Vereinsjahre einen oder zwei Rechnungsprüfer.

## **§ 10 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Trägerin des Ratsgymnasiums ist; sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ratsgymnasiums oder seiner Nachfolgeschule zu nutzen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 18.03.1987 und tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2011 mit dem gleichen Tag in Kraft.